



A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Mag.Freibauer, Feurer, Hoffinger, Gruber, Wittig, Knotzer, Rupp Franz, Hülmbauer und Greßl

betreffend Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973

Die Gesetzeslage vor der dritten Novelle zum NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz wurde von der Aufsichtsbehörde, den Gemeinden als Abgabenbehörden und einem Großteil der Abgabepflichtigen so ausgelegt, daß im Preis, der vom letzten Verbraucher für das Getränk oder für das Speiseeis zu bezahlen ist, auch der Preisanteil für Verpackungen, die das Getränk unmittelbar umschließen, enthalten war. Durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hat sich diese Auslegung als rechtswidrig dargestellt. Danach ist der Preisanteil für die Verpackung vom Preis für das Getränk zu trennen. Bemessungsgrundlage für die Getränke- und Speiseeissteuer ist nur der Preis für das Getränk bzw. das Speiseeis.

Mit der dritten Novelle zum NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz wurde auch der Preis, der für Verpackungen in Form von Einweggebinden, die das Getränk oder das Speiseeis unmittelbar umschließen, zu entrichten ist, der Besteuerung unterzogen.

Da diese Bestimmung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wurde, hat dies dazu geführt, daß von den abgabepflichtigen Betrieben Rückzahlungsansprüche für die Vergangenheit (Verjährungszeitraum 5 Jahre) gestellt wurde.

Die Erfüllung dieser Rückzahlungsansprüche würde für die Gemeinden erhebliche Belastungen bringen, wobei gleichzeitig zu berücksichtigen ist, daß die Steuer von den Betrieben bereits auf die Konsumenten überwälzt wurde, ohne daß hier eine Rückerstattung erfolgen könnte. Die Rückzahlung der zu Unrecht entrichteten Steuer würde daher zu einer nachträglichen Änderung der Kalkulationsgrundlagen, sohin zu einem reinen Gewinn für die abgabepflichtigen Betriebe führen, der dem Konsumenten nicht zugute käme.

Um sohin zu verhindern, daß abgabepflichtige Betriebe, die bei Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Getränke- und Speiseeissteuer auch den Preisanteil für die Verpackung berücksichtigt haben, diesen darauf entfallenden Steueranteil rückfordern, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich, die den Zeitraum bis zum Wirksamkeitsbeginn der dritten Novelle erfaßt.

Die gegenständliche Formulierung soll dabei sicherstellen, daß jene Betriebe, die den auf Verpackungen entfallenden Steueranteil abgeführt und überwälzt haben, keine Neubemessung vornehmen können. Gleichzeitig soll erreicht werden, daß diejenigen Betriebe, die den Steueranteil nicht abgeführt haben, diesen aber auch nicht auf den Konsumenten überwälzt haben, nicht nachträglich aus diesem Grund zu einer Steuerleistung herangezogen werden können.

Durch die Aufnahme einer Steuerabfuhrpflicht in das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz, wie sie auch das Umsatzsteuergesetz 1972 vorsieht, könnte der Nichtabfuhr einer vom Konsumenten eingehobenen Getränkesteuer begegnet werden. Nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 müssen in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge unbeschadet einer gesetzlichen Steuerpflicht jedenfalls abgeführt werden, wenn die Rechnung gegenüber dem Abnehmer nicht berichtigt wird.

Während derzeit der Grundsatz gilt, daß der Abgabebetrag kraft Gesetzesvermutung in das Entgelt nicht eingerechnet ist, wenn ein entsprechender Hinweis fehlt, soll in Zukunft bei Fehlen eines entsprechenden Hinweises davon ausgegangen werden, daß der Abgabebetrag in das Entgelt eingerechnet wurde. Für den Abgabepflichtigen ergibt sich daraus die Möglichkeit, für Getränke und Speiseeis das Entgelt und den Abgabebetrag getrennt auszuweisen oder den Preis inklusive dem Abgabebetrag festzusetzen. Für den Konsumenten wird damit sichergestellt, daß soweit eine getrennte Ausweisung von Entgelt und Abgabe nicht erfolgt die Getränkesteuer im Entgelt inbegriffen ist und tatsächlich abgeführt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, daß zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

23. Februar 1988